

8. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

26. Oktober 1955

376/J

A n f r a g e

der Abg. Dr. G r e d l e r, Dr. P f e i f e r, H e r z e l e und Genossen  
an den Bundeskanzler,

betreffend die Ausdehnung der Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes als  
Wahlgerichtshof gemäss Art. 141 B-VG.

-.-.-.-

Die gefertigten Abgeordneten haben schon mit Anfrage vom 30. März 1955 (286/J) die Bundesregierung gefragt, ob sie gewillt sei, die Bestimmungen des Art. 141 B-VG, durch ein ehest einzubringendes Bundesverfassungsgesetz über die Abänderung bzw. Ergänzung dieses Artikels dahingehend zu erweitern, dass der Verfassungsgerichtshof auch über Anfechtungen von Wahlen in die beruflichen Kammervertretungen und über die Anfechtungen von Wahlvorgängen innerhalb der allgemeinen Vertretungskörperschaften zur Entscheidung berufen wird.

Der Verfassungsgerichtshof hat dies selbst anlässlich der Zurückweisung einer solchen Wahlanfechtung wegen Unzuständigkeit als "unbefriedigenden Zustand" bezeichnet.

Die gefertigten Abgeordneten erlauben sich darauf hinzuweisen, dass schon am 13. Juli 1950 Abgeordnete der WdU eine gleichgerichtete Anfrage einbrachten.

Auf die Anfrage vom 30. März 1955 hat der Herr Bundeskanzler unter 260/AB am 23. April 1955 geantwortet. Er stellte umfassende Änderungen der Kompetenz des Verfassungsgerichtshofes, die aus gesetzessystematischen und gesetzesökonomischen Gründen nicht von einander getrennt werden könnten, in Aussicht, fügte aber bei, dass die damaligen Verhältnisse - womit die Unfreiheit Österreichs gemeint war - eine Diskussion über die Ausgestaltung des Bundesverfassungsgesetzes nicht ratsam erscheinen liessen. "Dies bedeutet aber keineswegs" - so heisst es in der Anfragenbeantwortung -, "dass die Bundesregierung ihren seinerzeit schon zum Ausdruck gebrachten Standpunkt in den den Art. 141 Bundes-Verfassungsgesetz betreffenden Fragen etwa geändert hätte."

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den Herrn Bundeskanzler nunmehr die neuerliche

A n f r a g e :

Ist der Herr Bundeskanzler bereit, dem Hohen Haus unverzüglich den Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes über die Abänderung bzw. Ergänzung des

9. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

26. Oktober 1955

Art. 141 Bundes-Verfassungsgesetz vorzulegen, dergestalt, dass nunmehr die Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes auch dann gegeben ist, wenn Anfechtungen von Wahlen in berufliche Vertretungskörper und Wahlen innerhalb von allgemeinen Vertretungskörperschaften (Landesregierung, Bürgermeister) erfolgen?

-.-.-.-.-